Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2002/05/07 Senat-GF-01-2064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.2002

Rechtssatz

Abstellen eines Fahrzeuges ohne Kennzeichentafel liegt auch dann vor, wenn lediglich eine von erforderlichen zwei Tafeln am Fahrzeug angebracht ist. Auch bei Fahruntauglichkeit des Fahrzeuges ist dafür zu sorgen, dass entweder eine neue Kennzeichentafel angebracht oder das Fahrzeug entfernt wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at